

Materialien zum Wohnungsbau

Förderung von Eigenwohnraum



Oberste Baubehörde
im Bayerischen
Staatsministerium
des Innern

WOHNEN IN BAYERN

Merkblatt

über die Förderung von Eigenwohnraum im Bayerischen Wohnungsbauprogramm sowie im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm

Stand September 2008

Herausgegeben von der
OBERSTEN BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN
Franz-Josef-Strauß-Ring 4, 80539 München (Postfach 22 12 53, 80502 München)
www.wohnen.bayern.de

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

der Freistaat Bayern fördert im Bayerischen Wohnungsbauprogramm und im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm Eigenwohnraum, im Bayerischen Wohnungsbauprogramm darüber hinaus

- Mietwohnraum im Zweifamilienhaus und
- bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung.

Für beide Programme ist Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen des Haushalts die Einkommensgrenzen des Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen finden Sie im Anhang. Zu einer ersten Beurteilung, ob für Sie eine Förderung in Betracht kommen könnte, finden Sie dort auch ein Schema zu einer überschlägigen Einkommensermittlung. Wegen einer genauen Einkommensermittlung wenden Sie sich ggf. an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle (siehe Anlage).

Die Bewilligungsstelle vergibt die Fördermittel des Bayerischen Wohnungsbauprogramms nach der sozialen Dringlichkeit.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen allgemeine Informationen zur Förderung. Zu konkreten Einzelfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle, die Sie dazu beraten wird. Wenden Sie sich bitte auf jeden Fall frühzeitig an die Bewilligungsstelle, und treffen Sie keine verbindlichen Entscheidungen zum Förderobjekt, bevor Sie mit der Bewilligungsstelle gesprochen haben. Darüber hinaus weist das Merkblatt auf weitere Hilfemöglichkeiten hin.

Rechtsgrundlagen der Förderung sind

- das Bayerische Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)
- die Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 für das Bayerische Wohnungsbauprogramm (WFB 2008)
- die Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum.

Den Text der Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Internet-Seite

www.wohnen.bayern.de

Dort sind auch die Vordrucke eingestellt, die Sie für eine Förderung benötigen.

Teil I – Förderung im Bayerischen Wohnungsbauprogramm

Abschnitt 1

Förderung von Eigenwohnraum sowie Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

1. Fördergegenstände

Gegenstände der Förderung sind der

- Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) sowie der
- Erst- und Zweiterwerb

von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienhäusern befindet.

2. Förderung

Eigenwohnraum wird mit einem Darlehen und einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern gefördert. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird ausschließlich mit einem Darlehen gefördert. Die Fördermittel werden in einer Höhe gewährt, die zur Erreichung einer dauerhaft tragbaren Belastung erforderlich ist.

3. Darlehen

3.1 Höhe des Darlehens

Das Darlehen darf höchstens beim Bau und Ersterwerb 30 v. H. und beim Zweiterwerb 35 v. H. der förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 4) betragen.

3.2 Zinssatz

Der Zinssatz beträgt für die ersten 15 Jahre der Laufzeit 0,5 v. H. jährlich. Anschließend wird der Zinssatz dem Kapitalmarktzins angepasst, soweit dadurch die Tragbarkeit der Belastung nicht gefährdet wird; ein Zinssatz von 7 v. H. jährlich darf nicht überschritten werden.

3.3 Tilgung

Die ersten zwei Jahre sind tilgungsfrei. Danach beträgt die Tilgung 1 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen. Beim Zweiterwerb von Wohnraum in neuwertigen oder annähernd neuwertigen Gebäuden beträgt die Tilgung 1 v. H., in den übrigen Fällen 2 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

3.4 Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag

Es wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 2 v. H. erhoben; dieser ist in den ersten zwei Jahren halbjährlich mit je 0,5 v. H. des Darlehensnennbetrages zu entrichten.

4. Förderfähige Kosten

Beim Bau von Wohnraum sind die Gesamtkosten des Bauvorhabens förderfähig. Beim Erwerb von Wohnraum sind der Kaufpreis sowie die Erwerbskosten; bei einem Zweiterwerb sind darüber hinaus die Kosten von erforderlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen förderfähig. Die von der Bewilligungsstelle festgelegten örtlichen Kostenobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

5. Zuschuss

Haushalte mit Kindern erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder aufgrund einer bestehenden Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Förderentscheidung zu erwarten ist. Der Zuschuss wird nur zusammen mit einem staatlichen Baudarlehen bewilligt.

6. Belegungsbindung

Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von 15 Jahren selbst zu nutzen. Die Belegungsbindung für Mietwohnraum im Zweifamilienhaus besteht für die Dauer von 15 Jahren.

7. Kumulierung

Das Darlehen kann zusammen mit einem Darlehen einer Hausbank aus dem Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder einem Darlehen des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms in Anspruch genommen werden. Eine Kombination von Darlehen aus dem Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm und dem Wohneigentumsprogramm der KfW ist nicht möglich.

8. Förderungsvoraussetzungen

8.1 Vorhabensbeginn

Mit einem Bauvorhaben dürfen Sie erst dann beginnen oder einen Kaufvertrag für ein Kaufobjekt erst dann abschließen, wenn Ihnen der Bewilligungsbescheid zugestellt wurde, weil nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen bereits begonnene Vorhaben nicht gefördert werden dürfen. Die Bewilligungsstelle kann aber unter bestimmten Voraussetzungen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Beim Erwerb von Eigenwohnraum steht ein bereits abgeschlossener notarieller Kaufvertrag einer Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Erwerber ein Rücktrittsrecht bis zu der (nachträglichen) Zustimmung zum vorzeitigen Kaufvertragsabschluss oder der Bewilligung der Fördermittel eingeräumt ist. Für den Rücktrittsfall dürfen dem Käufer nur Notar- und eigene Geldbeschaffungskosten sowie Kosten der Ausführung von Sonderwünschen auferlegt sein.

8.2 Eigenleistung

Die Eigenleistung soll mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten betragen. Eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten muss durch Bereitstellung eigener Geldmittel oder eines aus eigenen Mitteln erworbenen oder unentgeltlich überlassenen Grundstücks erbracht werden. Insbesondere bei

der Förderung von Haushalten mit drei oder mehr Kindern kann die Bewilligungsstelle eine geringere Eigenleistung zulassen, jedoch nicht weniger als 15 v. H.

8.3 Tragbarkeit der Belastung

Die sich aus der Finanzierung und Bewirtschaftung des Objekts ergebende Belastung muss auf Dauer tragbar erscheinen. Zum Lebensunterhalt müssen nach Abzug der Belastung mindestens für den Antragsteller 900 € und für jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 200 € monatlich verbleiben. Die Bewilligungsstelle kann die Belastung aber nicht allein schon deshalb als tragbar beurteilen, wenn nur diese Mindestbeträge verbleiben. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls.

8.4 Erwerb von Wohnraum

Beim Erwerb von Wohnraum dürfen Verkäufer und Käufer nicht in gerader Linie verwandt sein.

8.5 Mietwohnraum im Zweifamilienhaus

Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nur gefördert, wenn er von bestimmten Verwandten (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Stiefeltern, Schwiegereltern, Stiefkinder) oder Pflegekinder und Pflegeeltern bezogen werden soll.

9. Technische Förderungsvoraussetzungen

9.1 Allgemeine Voraussetzungen

Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen. Auf ein kostensparendes und umweltschonendes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. Die Bauausführung und Ausstattung müssen wirtschaftlich sein und durchschnittlichen Wohnbedürfnissen entsprechen. Die Wohnungen müssen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein. Die Individualräume (Schlafräume oder Kinderzimmer) für eine Person sollen mindestens 10 m², für zwei Personen mindestens 14 m² groß sein. Individualräume dürfen keine Durchgangsräume sein; in ihnen dürfen jeweils nicht mehr als zwei Personen untergebracht werden. Für Kinder unterschiedlichen Geschlechts sind eigene Zimmer vorzusehen.

9.2 Angemessenheit der Wohnfläche

- ▶ Die Wohnfläche einer Eigentumswohnung für einen Zwei-Personen-Haushalt soll höchstens 75 m² betragen.
- ▶ Die Wohnfläche eines Eigenheimes für einen Zwei-Personen-Haushalt soll höchstens 100 m² betragen.
- ▶ Für jede weitere Person im Haushalt kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen.
- ▶ Der weiteren Familienplanung kann mit einer entsprechenden zusätzlichen Wohnfläche Rechnung getragen werden.

- ▶ Für ein beruflich erforderliches häusliches Arbeitszimmer kann je Haushalt die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen. Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein zur Wohnung gehörender, aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter Raum, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird.
- ▶ Ist eine Person des Haushalts schwer behindert oder pflegebedürftig, und sind deshalb Bewegungsflächen nach Teil 1 der DIN 18 025 erforderlich und planerisch nachgewiesen, kann die Wohnfläche allgemein bis zu 15 m² mehr betragen. Mit diesen Mehrflächen ist der zusätzliche Flächenbedarf auch dann gedeckt, wenn sich im Haushalt mehrere schwer behinderte oder pflegebedürftige Personen befinden.
- ▶ Ist eine Person des Haushalts schwer behindert oder pflegebedürftig und benötigt sie einen eigenen abgeschlossenen Therapieraum, kann die Wohnfläche bis zu 15 m² mehr betragen. Die medizinische Notwendigkeit eines Therapieraums sollte vom staatlichen Gesundheitsamt bestätigt sein.
- ▶ Soll eine in einem Zweifamilienhaus befindliche zweite Wohnung gefördert werden, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle, die Ihnen die im Einzelfall angemessene Wohnfläche benennt.

Abschnitt 2

Förderung der Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Fördergegenstände

Fördergegenstände sind bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

- beim Bau (Neubau, Gebäudeänderung, Gebäudeerweiterung) von Eigenwohnraum,
- im Bestand von Eigenwohnraum sowie
- im Bestand von Mietwohnraum, der sich in Zweifamilienhäusern befindet.

Als bauliche Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:

- der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen,
- der Einbau eines Aufzugs, eines Treppenlifts oder einer Rampe für Rollstuhlfahrer
- die Beseitigung von Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnung

2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Gesamtkosten der baulichen Maßnahme.

3. Förderung

Die Förderung besteht aus einem leistungsfreien Darlehen (im Ergebnis einem Zuschuss) von höchstens 10.000 € je Wohnung.

4. Einmaliger Verwaltungskostenbeitrag

Für das leistungsfreie Darlehen wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 1 v. H. erhoben, der bei der Auszahlung einbehalten wird.

5. Belegungsbindung

Die Bindungsdauer beträgt fünf Jahre.

Teil II – Förderung im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm

1. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung sind der Neubau sowie der Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus kann nicht gefördert werden.

2. Förderung

Die Förderung geschieht mit einem Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, das mit Unterstützung der KfW für die Dauer von zehn Jahren zinsverbilligt wird. Werden zur Finanzierung des Vorhabens Fördermittel der Wohnraumförderung nicht eingesetzt, wird für die Dauer von zehn Jahren im Rahmen der verfügbaren Mittel eine weitere Zinsverbilligung gewährt.

3. Darlehen

3.1 Höhe des Darlehens

Das Darlehen darf 30 v. H. der Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums nicht überschreiten, höchstens aber 100.000 € betragen. Ergibt sich ein rechnerischer Darlehensbetrag von weniger als 15.000 €, scheidet eine Förderung aus (Bagatellgrenze).

3.2 Zinssatz

Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen – nominal und effektiv – kann bei der Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt kann das Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.

3.3 Tilgung

Die Tilgung beträgt 1 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen, zu entrichten ab dem zweiten Jahr der Darlehenslaufzeit. Zu Beginn jedes neuen Zinsfestschreibungszeitraums, erstmals also nach zehn Jahren, kann die Bayerische Landesbodenkreditanstalt die Höhe der Darlehenstilgung neu festsetzen.

Dabei darf ein Tilgungssatz von jährlich 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen nicht überschritten werden.

3.4 Auszahlungskurs, Bearbeitungskosten und Bereitstellungszinsen

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %; die Bearbeitungskosten betragen 1 %. Sie sind im ersten tilgungsfreien Jahr der Darlehenslaufzeit zu entrichten. Mit Beginn des neunten Monats, vom Beginn des Darlehensangebots an gerechnet, sind für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge monatlich 0,25 % als Bereitstellungszinsen zu entrichten.

4. Kumulierung

Das Darlehen kann zusammen mit einem Darlehen des Bayerischen Wohnungsbauprogramms in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mit einem Darlehen einer Hausbank aus dem Wohneigentumsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist nicht möglich.

5. Technische Förderungsvoraussetzungen

Wenn ausschließlich ein Darlehen des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms beantragt wird, sind lediglich die technischen Förderungsvoraussetzungen entsprechend Teil I, Abschnitt 1, Nr. 9.1 zu beachten.

6. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind beim Bau und Erwerb die Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums. Bei Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Zweifamilienhaus sind die Gesamtkosten nach dem Verhältnis der Wohnflächen aufzuteilen.

7. Belegungsbindung

Der Förderempfänger ist verpflichtet, den Eigenwohnraum für die Dauer von zehn Jahren selbst zu nutzen.

8. Förderungsvoraussetzungen

8.1 Vorhabenbeginn

Vgl. Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Nr. 8.1.

8.2 Eigenleistung

Die gesamte Eigenleistung soll 20 v. H. der veranschlagten Gesamtkosten nicht unterschreiten. Wenn Finanzierungsdarlehen nicht oder nachrangig gesichert werden, kann eine Eigenleistung von mindestens 15 v. H. der Gesamtkosten als noch ausreichend angesehen werden; diese darf in aller Regel nicht in der Form der Selbsthilfe erbracht werden.

8.3 Tragbarkeit der Belastung

Die sich aus der Finanzierung und Bewirtschaftung des Objekts ergebende Belastung muss auf Dauer tragbar erscheinen.

8.4 Erwerb von Wohnraum

Vgl. Bayerisches Wohnungsbauprogramm, Nr. 8.4.

Teil III – Weitere Hilfen

1. Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Die KfW fördert u. a.

- ▶ den Bau und den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum,
- ▶ den Neubau von Energiesparhäusern und die Ausstattung neuen, selbstgenutzten Wohneigentums mit Energiespartechnik,
- ▶ die Modernisierung und die energetische Sanierung bestehenden, selbstgenutzten Wohneigentums.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie unter www.kfw.de

2. Wohngeld

Die Eigentümer von selbst genutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen haben unter den im Wohngeldgesetz bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuss).

Über die Bewilligung von Wohngeld entscheidet auf Antrag das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt. Der Antrag ist bei der Wohnortgemeinde einzureichen.

3. Ermäßigte Baugenehmigungsgebühren

Für den Bau von Wohnungen, für den der Bauherr Mittel aus Wohnraumförderungsprogrammen des Freistaats Bayern, der Kommunen und der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erhält, wird die Baugenehmigungsgebühr grundsätzlich auf 50 v. H. ermäßigt, im Einzelfall richtet sich der Umfang der Ermäßigung nach Tarif-Nr. 2.I.1 / 3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Anhang:

Einkommengrenzen und Einkommensermittlung

1. Einkommengrenzen

1.1 Grundsätzliches

Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Gesamteinkommen des Haushalts folgende Einkommengrenzen des Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes nicht übersteigt:

Haushaltsgröße	Einkommengrenze
Einpersonenhaushalt	19.000 €
Zweipersonenhaushalt	29.000 €

Die Einkommengrenze erhöht sich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person im Sinn des Art. 4 BayWoFG um 6.500 €. Handelt es sich dabei um ein Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommengrenze zusätzlich um 1.000 € je Kind; das Gleiche gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

1.2 Beispiele zur Einkommengrenze

1. Beispiel

Haushaltsgröße	Einkommengrenze
Dreipersonenhaushalt (z. B. Antragsteller, Ehegatte, Schwiegervater) = 29.000 € + 6.500 € ⇒	35.500 €

2. Beispiel

Haushaltsgröße	Einkommengrenze
Dreipersonenhaushalt (z. B. Antragsteller, Ehegatte, ein Kind) = 29.000 € + 6.500 € + 1.000 € ⇒	36.500 €

1.3 Ermittlung der persönlichen Einkommensgrenze

Anhand des folgenden Schemas können Sie die für Ihren Haushalt maßgebliche Einkommensgrenze ermitteln:

			€
Basisbetrag (19.000 € Einpersonenhaushalt oder 29.000 € Zweipersonenhaushalt)			
Erhöhung für weitere Angehörige	Anzahl	x 6.500 €	+
Erhöhung für Kinder	Anzahl	x 1.000 €	+
Einkommensgrenze			=

2. Ermittlung des Gesamteinkommens

Maßgebend ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der Art. 5 bis 7 BayWoFG und beruht weitgehend auf dem Einkommensteuerrecht. Das BayWoFG trifft aber auch davon abweichende Regelungen, um den besonderen Belangen der Antragsteller in der Wohnraumförderung Rechnung zu tragen.

Die Ermittlung des maßgeblichen Gesamteinkommens Ihres Haushalts können Sie von der zuständigen Bewilligungsstelle durchführen lassen.

Zu einer ersten Beurteilung, ob für Sie eine Förderung in Betracht kommen könnte, können Sie – wie nachfolgend dargestellt – eine überschlägige Ermittlung des Gesamteinkommens durchführen.

Gehen Sie dabei bitte wie folgt vor:

Zuerst wird das überschlägige Jahreseinkommen jeder haushaltsangehörigen Person, die über Einkünfte im Sinn des Art. 6 Abs. 1 und 2 BayWoFG verfügt, ermittelt. Dabei ist es von grundsätzlicher Bedeutung, ob sich das monatliche Einkommen innerhalb der letzten zwölf Monate auf Dauer bereits geändert hat oder in den kommenden zwölf Monaten mit Sicherheit (Betrag und Zeitpunkt müssen feststehen) auf Dauer ändern wird oder nicht. War und bleibt das Einkommen unverändert, ist bei dem folgenden Schema mit der ersten Zeile, andernfalls mit der zweiten Zeile zu beginnen. Liegt eine Einkommensänderung vor, sind in der zweiten Zeile auch jahresbezogene Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld) anzusetzen.

Angesetzt wird bei den so genannten Gewinneinkünften der Gewinn, bei den so genannten Überschusseinkünften der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- ▶ **Gewinneinkünfte** sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit.
- ▶ **Überschusseinkünfte** sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Setzen Sie bitte sämtliche (auch steuerfreie) Einkünfte mit Ausnahme von Kindergeld an (gerundete Beträge).

Von den Einkünften werden jeweils 10 v. H. für die Leistung von Steuern, laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung abgezogen. Von der Zwischensumme werden pauschal 2 v. H. als Werbungskosten abgesetzt.

Überschlägige Ermittlung des Jahreseinkommens

	€
Unverändertes Einkommen innerhalb der letzten zwölf Monate	
Geändertes Einkommen <input type="text"/> € x 12 + jahresbez. Leistungen	
abzüglich 10 v. H. (Steuer)	
abzüglich 10 v. H. (Kranken- und Pflegeversicherung)	
abzüglich 10 v. H. (Lebens- oder Altersversorgungsversicherung)	
Zwischensumme	
abzüglich 2 v. H. pauschal als Werbungskosten	
Überschlägiges Jahreseinkommen	

Anschließend wird das überschlägige Gesamteinkommen des Haushalts ermittelt. Dazu werden zuerst die überschlägigen Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen zusammengefasst.

- ▶ Als Freibeträge werden davon abgesetzt:
 - 4.000 € für jede Person mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
 - 5.000 € für junge Ehepaare (junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung abgezogen werden).
- ▶ Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt.

Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können diese Aufwendungen mit folgenden Höchstbeträgen abgesetzt werden:

- bis zu 4.000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
- bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
- bis zu 4.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z. B. eine dauerhaft in einem Pflegeheim lebende Person),
- bis zu 4.000 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Überschlägige Ermittlung des Gesamteinkommens

	€
Summe der überschlägigen Jahreseinkommen	
Abzüglich Freibeträge	
Abzüglich Abzugsbeträge	
Überschlägiges Gesamteinkommen	

Wenn das überschlägige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich überschreitet, kann eine genaue Einkommensermittlung ergeben, dass Sie die Einkommensgrenze dennoch einhalten. Wenden Sie sich bitte also auch in diesem Fall an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle (siehe Anlage).

Anhang

Bewilligungsstellen für eigengenutzten Wohnraum

Landratsämter

Landratsamt Aichach-Friedberg

Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon: (08251) 92-0
Telefax: (08251) 93-371
E-Mail: poststelle@lra-aic-fdb.de
Internet: <http://www.lra-aic-fdb.de>

Landratsamt Altötting

Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
Telefon: (08671) 502-0
Telefax: (08671) 502-250
E-Mail: kanzlei@lra-aoe.de
Internet: <http://www.lra-aoe.de>

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: (09621) 39-0
Telefax: (09621) 39-698
E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet: <http://www.amberg-sulzbach.de>

Landratsamt Ansbach

Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 468-0
Telefax: (0981) 468-662
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
Internet: <http://www.landkreis-ansbach.de>

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Telefon: (06021) 394-0
Telefax: (06021) 394-282 und -923
E-Mail: poststelle@lra-ab.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-aschaffenburg.de>

Landratsamt Augsburg

Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Telefon: (0821) 3102-0
Telefax: (0821) 3102-209
E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-augsburg.de>

Landratsamt Bad Kissingen

Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Telefon: (0971) 801-0
Telefax: (0971) 801-3333
E-Mail: poststelle@landkreis-badkissingen.de
Internet: <http://www.landkreis-badkissingen.de>

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon: (08041) 505-0
Telefax: (08041) 505-303
E-Mail: info@lra-toelz.de
Internet: <http://www.lra-toelz.de>

Landratsamt Bamberg

Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Telefon: (0951) 85-0
Telefax: (0951) 85-125
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-bamberg.de>

Landratsamt Bayreuth

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
Telefon: (0921) 728-0
Telefax: (0921) 728-880
E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-bayreuth.de>

Landratsamt Berchtesgadener Land

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Telefon: (08651) 773-0
Telefax: (08651) 773-374
E-Mail: wohnbauforderung@lra-bgl.de
Internet: <http://www.lra-bgl.de>

Landratsamt Cham

Rachelstraße 6
93413 Cham
Telefon: (09971) 78-0
Telefax: (09971) 78-399
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Internet: <http://www.landkreis-cham.de>

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon: (09561) 514-0
Telefax: (09561) 514-400
E-Mail: landratsamt@landkreis-coburg.de
Internet: <http://www.landkreis-coburg.de>

Landratsamt Dachau

Weihherweg 16
85221 Dachau
Telefon: (08131) 74-0
Telefax: (08131) 74-374
E-Mail: poststelle@lra-dah.bayern.de
Internet: <http://www.landratsamt-dachau.de>

Landratsamt Deggendorf

Herrenstraße 18
94469 Deggendorf
Telefon: (0991) 3100-0
Telefax: (0991) 3100-41250
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

Landratsamt Dillingen an der Donau

Große Allee 24
89407 Dillingen an der Donau
Telefon: (09071) 51-0
Telefax: (09071) 51-101
E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de
Internet: <http://www.landkreis.dillingen.de>

Landratsamt Dingolfing-Landau

Obere Stadt 1
84130 Dingolfing
Telefon: (08731) 87-0
Telefax: (08731) 87-100
E-Mail: poststelle@landkreis-dingolfing-landau.de
Internet: <http://www.lra-dgf.bayern.de>

Landratsamt Donau-Ries

Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Telefon: (0906) 74-0
Telefax: (0906) 74-273
E-Mail: info@lra-donau-ries.de
Internet: <http://www.donau-ries.de>

Landratsamt Ebersberg

Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
Telefon: (08092) 823-0
Telefax: (08092) 823-210
E-Mail: poststelle@lra-ebe.bayern.de
Internet: <http://www.lra-ebe.de>

Landratsamt Eichstätt

Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Telefon: (08421) 70-0
Telefax: (08421) 70-222
E-Mail: poststelle@lra-ei.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-eichstaett.de>

Landratsamt Erding

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
Telefon: (08122) 58-1265
Telefax: (08122) 58-1279
E-Mail: poststelle@lra-ed.de
Internet: <http://www.landkreis-erding.de>

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6
91054 Erlangen
Telefon: (09131) 803-0
Telefax: (09131) 803-101
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: <http://www.erlangen-hoechstadt.de>

Landratsamt Forchheim

Streckerplatz 3
91301 Forchheim
Telefon: (09191) 86-0
Telefax: (09191) 86-154
E-Mail: poststelle@lra-fo.de
Internet: <http://www.landkreis-forchheim.de>

Landratsamt Freising

Landshuter Straße 31
85356 Freising
Telefon: (08161) 600-0
Telefax: (08161) 600-611
E-Mail: poststelle@lra-fs.bayern.de
Internet: <http://www.kreis-fs.de>

Landratsamt Freyung-Grafenau
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Telefon: (08551) 57-0
Telefax: (08551) 57-252 oder -244
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-frg.de
Internet: <http://www.freyung-grafenau.de>

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Münchener Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: (08141) 519-0
Telefax: (08141) 519-450
E-Mail: poststelle@lra-ffb.de
Internet: <http://www.lra-ffb.de>

Landratsamt Fürth
Stresemannplatz 11
90763 Fürth
Telefon: (0911) 9773-0
Telefax: (0911) 9773-1113
E-Mail: poststelle@lra-fue.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-fuerth.de>

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: (08821) 751-1
Telefax: (08821) 751380
E-Mail: mail@lra-gap.de
Internet: <http://www.lra-gap.de>

Landratsamt Günzburg
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon: (08221) 95-0
Telefax: (08221) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de
Internet: <http://www.landkreis-guenzburg.de>

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Telefon: (09521) 27-0
Telefax: (09521) 27-101
E-Mail: poststelle@landratsamt-hassberge.de
Internet: <http://www.landkreis-hassberge.de>

Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Telefon: (09281) 57-0
Telefax: (09281) 58340
E-Mail: poststelle@landkreis-hof.de
Internet: <http://www.landkreis-hof.de>

Landratsamt Kelheim
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Telefon: (09441) 207-269
Telefax: (09441) 207-260
E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
Internet: <http://www.landkreis-kelheim.de>

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Telefon: (09321) 928-0
Telefax: (09321) 928-381
E-Mail: lra@kitzingen.de
Internet: <http://www.kitzingen.de>

Landratsamt Kronach
Güterstraße 18
96317 Kronach
Telefon: (09261) 678-0
Telefax: (09261) 678-211
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Landratsamt Kulmbach
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon: (09221) 707-0
Telefax: (09221) 707-240
E-Mail: poststelle@landkreis-kulmbach.de
Internet: <http://www.landkreis-kulmbach.de>

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech
Telefon: (08191) 129-0
Telefax: (08191) 129450
E-Mail: poststelle@lra-ll.bayern.de
Internet: <http://www.lra-ll.de>

Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Telefon: (0871) 408-0
Telefax: (0871) 408-190
E-Mail: haupt@landkreis-landshut.de
Internet: <http://www.landkreis-landshut.de>

Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 30
96215 Lichtenfels
Telefon: (09571) 18-0
Telefax: (09571) 18-300
E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
Internet: <http://www.landkreis-lichtenfels.de>

Landratsamt Lindau (Bodensee)
Stiftsplatz 4
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon: (08382) 270-0
Telefax: (08382) 270-115
E-Mail: poststelle@landkreis-lindau.de
Internet: <http://www.landkreis-lindau.de>

Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Telefon: (09353) 793-0
Telefax: (09353) 793-252
E-Mail: poststelle@iramsp.de
Internet: <http://www.mainspessart.de>

Landratsamt Miesbach
Rosenheimer Straße 1 - 3
83714 Miesbach
Telefon: (08025) 704-0
Telefax: (08025) 704-289
E-Mail: poststelle@lra-mb.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-miesbach.de>

Landratsamt Miltenberg
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: (09371) 501-0
Telefax: (09371) 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de
Internet: <http://www.miltenberg.de>

Landratsamt Mühldorf am Inn
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf am Inn
Telefon: (08631) 699-0
Telefax: (08631) 699-699
E-Mail: poststelle@lra-mue.de
Internet: <http://www.landkreis-muehdorf.de>

Landratsamt München
Mariahilfplatz 17
81541 München
Telefon: (089) 6221-0
Telefax: (089) 6221-2278
E-Mail: poststelle@lra-m.bayern.de
Internet: <http://www.lra-m.bayern.de>

Landratsamt Neu-Ulm
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Telefon: (0731) 7040-0
Telefax: (0731) 7040-690
E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de
Internet: <http://www.landratsamt.neu-ulm.de>

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: (08431) 57-0
Telefax: (08431) 57-205
E-Mail: poststelle@lra-nd-sob.de
Internet: <http://www.neuburg-schrobenhausen.de>

Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt in der Oberpfalz
Telefon: (09181) 470-0
Telefax: (09181) 470-320
E-Mail: landratsamt@landkreis.neumarkt.de
Internet: <http://www.landkreis.neumarkt.de>

**Landratsamt Neustadt an der Aisch -
Bad Windsheim**
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt an der Aisch
Telefon: (09161) 92-0
Telefax: (09161) 92-106
E-Mail: info@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
Stadtplatz 36
92660 Neustadt an der Waldnaab
Telefon: (09602) 79-0
Telefax: (09602) 79-800 und 801
E-Mail: poststelle@neustadt.de
Internet: <http://www.neustadt.de>

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststraße 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Telefon: (09123) 950-0
Telefax: (09123) 950-251
E-Mail: info@nuernberger-land.de
Internet: <http://www.nuernberger-land.de>

Landratsamt Oberallgäu
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Telefon: (08321) 612-0
Telefax: (08321) 612-369
E-Mail: landratsamt@lra-oa.bayern.de
Internet: <http://www.oberallgaeu.org>

Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf
Telefon: (08342) 911-0
Telefax: (08342) 911-551
E-Mail: poststelle@lra-oal.bayern.de
Internet: <http://www.ostallgaeu.de>

Landratsamt Passau
Domplatz 11
94032 Passau
Telefon: (0851) 397-492
Telefax: (0851) 397-303
E-Mail: poststelle@landkreis-passau.de
Internet: <http://www.landkreis-passau.de>

Landratsamt Pfaffenhofen an der Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen an der Ilm
Telefon: (08441) 27-0
Telefax: (08441) 27-271 oder 27-255
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: <http://landkreis-pfaffenhofen.de>

Landratsamt Regen
Poschetsrieder Straße 16
94209 Regen
Telefon: (09921) 601-0
Telefax: (09921) 601-100
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de
Internet: <http://www.landkreis-regen.de>

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Telefon: (0941) 4009-0
Telefax: (0941) 4009-299
E-Mail: poststelle@landratsamt-regensburg.de
Internet: <http://www.landratsamt-regensburg.de>

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt an der Saale
Telefon: (09771) 94-0
Telefax: (09771) 94-300
E-Mail: lra@rhoen-grabfeld.de
Internet: <http://www.rhoen-grabfeld.de>

Landratsamt Rosenheim
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim
Telefon: (08031) 392-0
Telefax: (08031) 392-9001
E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de
Internet: <http://www.landkreis-rosenheim.de>

Landratsamt Roth
Weinbergweg 1
91154 Roth
Telefon: (09171) 81-0
Telefax: (09171) 81-328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: <http://www.landratsamt-roth.de>

Landratsamt Rottal-Inn
Ringstraße 4 - 7
84347 Pfarrkirchen
Telefon: (08561) 20 0
Telefax: (08561) 20 219
E-Mail: landkreisverwaltung@rottal-inn.de
Internet: <http://www.rottal-inn.de>

Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: (09431) 471-0
Telefax: (09431) 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de
Internet: <http://www.landkreis-schwandorf.de>

Landratsamt Schweinfurt
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt
Telefon: (09721) 55-0
Telefax: (09721) 55780
E-Mail: info@lrasw.de
Internet: <http://www.landkreis-schweinfurt.de>

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon: (08151) 1 48-0
Telefax: (08151) 1 48-2 92
E-Mail: info@lra-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon: (09421) 973-0
Telefax: (09421) 973-230
E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
Internet: <http://www.landkreis-straubing-bogen.de>

Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Straße 7
95643 Tirschenreuth
Telefon: (09631) 880
Telefax: (09631) 2391
E-Mail: poststelle@tirschenreuth.de
Internet: <http://www.tirschenreuth.de>

Landratsamt Traunstein
Ludwig-Thoma-Straße 2
83278 Traunstein
Telefon: (0861) 58-0
Telefax: (0861) 58-449
E-Mail: poststelle@lra-ts.bayern.de
Internet: <http://www.traunstein.com>

Landratsamt Unterallgäu (Mindelheim)
Bad Wörishofer Straße 33
87719 Mindelheim
Telefon: (08261) 995-0
Telefax: (08261) 995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de
Internet: <http://www.unterallgaeu.de>

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 10a
82362 Weilheim
Telefon: (0881) 681-0
Telefax: (0881) 681-353
E-Mail: poststelle@lra-wm.de
Internet: <http://www.weilheim-schongau.de>

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg in Bayern
Telefon: (09141) 902-0
Telefax: (09141) 902-108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: <http://www.landkreis-WUG.de>

Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Telefon: (09232) 80-0
Telefax: (09232) 80-555
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de
Internet: <http://www.landkreis-wunsiedel.de>

Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon: (0931) 8003-0
Telefax: (0931) 8003-262
E-Mail: poststelle@lra-wue.bayern.de
Internet: <http://www.landkreis-wuerzburg.de>

Kreisfreie Städte

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg
Telefon: (09621) 10-0
Telefax: (09621) 10-203
E-Mail: pressestelle@amberg.de
Internet: <http://www.amberg.de>

Stadt Ansbach

Johann-Sebastian-Bach-Platz 1
91522 Ansbach
Telefon: (0981) 51-0
Telefax: (0981) 51-303
E-Mail: stadt@ansbach.de
Internet: <http://www.ansbach.de>

Stadt Aschaffenburg

Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Telefon: (06021) 330-0
Telefax: (06021) 720
E-Mail: poststelle@aschaffenburg.de
Internet: <http://www.aschaffenburg.de>

Stadt Augsburg

Wohnungs- und Stiftungsamt
Schießgrabenstr. 4
86150 Augsburg
Telefon: (0821) 324-0
Telefax: (0821) 324-9082
E-Mail: wohnbauforderung@augzburg.de
Internet: <http://www.augzburg.de>

Stadt Bamberg

Maxplatz 3
96047 Bamberg
Telefon: (0951) 87-0
Telefax: (0951) 87-1964
E-Mail: stadtverwaltung@bamberg.de
Internet: <http://www.bamberg.de>

Stadt Bayreuth

Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
Telefon: (0921) 25-0
Telefax: (0921) 25-1305
E-Mail: poststelle@stadt.bayreuth.de
Internet: <http://www.bayreuth.de>

Stadt Coburg

Markt 1
96450 Coburg
Telefon: (09561) 89-0
Telefax: (09561) 89-1179
E-Mail: info@coburg.de
Internet: <http://www.stadt.coburg.de>

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon: (09131) 86-0
Telefax: (09131) 86-2692
E-Mail: stadt@stadt.erlangen.de
Internet: <http://www.erlangen.de>

Stadt Fürth

Königstraße 88
90762 Fürth
Telefon: (0911) 974-0
Telefax: (0911) 974-1133
E-Mail: bmpa@fuerth.de
Internet: <http://www.fuerth.de>

Stadt Hof

Klosterstraße 1-3
95028 Hof
Telefon: (09281) 815-0
Telefax: (09281) 815-199
E-Mail: post@stadt-hof.de
Internet: <http://www.stadt-hof.de>

Stadt Ingolstadt

Rathausplatz 2
85049 Ingolstadt
Telefon: (0841) 305-0
Telefax: (0841) 305-1035
E-Mail: stadtverwaltung@ingolstadt.de
Internet: <http://www.ingolstadt.de>

Stadt Kaufbeuren

Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Telefon: (08341) 437-0
Telefax: (08341) 437-660
E-Mail: info@kaufbeuren.de
Internet: <http://www.kaufbeuren.de>

Stadt Kempten

Rathausplatz 29
87435 Kempten
Telefon: (0831) 2525-0
Telefax: (0831) 2525-226
E-Mail: poststelle@kempten.de
Internet: <http://www.kempten.de>

Stadt Landshut

Altstadt 315
84028 Landshut
Telefon: (0871) 88-0
Telefax: (0871) 24570
E-Mail: poststelle@landshut.de
Internet: <http://www.landshut.de>

Stadt Memmingen

Marktplatz 1
87700 Memmingen
Telefon: (08331) 850-0
Telefax: (08331) 5433
E-Mail: stadt@memmingen.de
Internet: <http://www.memmingen.de>

Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
80331 München
Telefon: (089) 233-00
Telefax: (089) 233-28078
E-Mail: plan.ha3-1@muenchen.de
Internet: <http://www.muenchen.de>

Stadt Nürnberg

Marienstr. 6
90402 Nürnberg
Telefon: (0911) 231-2604
Telefax: (0911) 231-2215
E-Mail: ws1@stadt.nuernberg.de
Internet: <http://www.wohnen.nuernberg.de>

Stadt Passau

Rathausplatz 2
94032 Passau
Telefon: (0851) 396-0
Telefax: (0851) 396438
E-Mail: stadtinfo@passau.de
Internet: <http://www.passau.de>

Stadt Regensburg

Dr. Martin-Luther-Str. 1
93047 Regensburg
Telefon: (0941) 507-0
Telefax: (0941) 507-4109
E-Mail: stadt_regensburg@regensburg.de
Internet: <http://www.regensburg.de>

Stadt Rosenheim

Königstraße 24
83022 Rosenheim
Telefon: (08031) 36-01
Telefax: (08031) 36-2000
E-Mail: staro@rosenheim.de
Internet: <http://www.rosenheim.de>

Stadt Schwabach

Königsplatz 1
91124 Schwabach
Telefon: (09122) 860-0
Telefax: (09122) 860-396
E-Mail: stadt@schwabach.de
Internet: <http://www.schwabach.de>

Stadt Schweinfurt

Markt 1
97421 Schweinfurt
Telefon: (09721) 51-0
Telefax: (09721) 51-522
E-Mail: stadt@schweinfurt.de
Internet: <http://www.schweinfurt.de>

Stadt Straubing

Theresienplatz 20
94315 Straubing
Telefon: (09421) 944-0
Telefax: (09421) 944-100
E-Mail: stadt@straubing.de
Internet: <http://www.straubing.de>

Stadt Weiden

Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon: (0961) 81-0
Telefax: (0961) 81-1019
E-Mail: stadt@weiden-oberpfalz.de
Internet: <http://www.weiden-oberpfalz.de>

Stadt Würzburg

Rückermainstraße 2
97070 Würzburg
Telefon: (0931) 37-0
Telefax: (0931) 37-3373
E-Mail: info@wuerzburg.de
Internet: <http://www.wuerzburg.de>